

Sachverhalt

Am 23. Februar 2007 bringt Anton August ein Fernsehgerät zur Reparatur in die Ein-Mann-Meisterwerkstatt des Friedrich Frosch. Frosch weist August darauf hin, dass die Reparatur deutlich mehr kosten werde, als das Gerät in repariertem Zustand wert sei. Für das Geld könne er sich einen neuen Apparat kaufen. August erwidert, er sei Ästhet und wolle keinen modernen Schnickschnack, sondern einzig sein formschönes Altgerät. Frosch sagt ihm baldige Reparatur zu. Am selben Tag bringt auch Bruno Becker sein Fernsehgerät, das dem von August gebrachten zum Verwechseln ähnlich ist, zu Frosch zur Reparatur.

Frosch hat bisher, um jede Verwaltungsarbeit zu vermeiden, weder die Namen seiner Kunden auf den Geräten vermerkt, noch eine Liste über die angenommenen Geräte und deren Einlieferer geführt. Als Becker nach einer Woche sein Gerät abholen will, muss Frosch folgendes feststellen: August war am Tag vorher erschienen, um den von ihm eingelieferten Apparat abzuholen. Auf die Frage des Frosch, ob er das Gerät sehe, hatte August den Apparat des Becker als sein Gerät (des August) bezeichnet. Frosch hatte ihm dies dann gegeben. Die Adresse und den Aufenthaltsort des August, der die Vergütung für die Reparatur des von ihm eingelieferten Gerätes in bar entrichtet hatte, kennt Frosch nicht.

Becker ist über die Verwechslung sehr verärgert. Frosch unterbreitet den Vorschlag, Becker möge einstweilen das von August zur Reparatur gegebene Fernsehgerät benutzen. Sicher werde August den Irrtum bemerken. Wenn August das Gerät zurückbringe, werde er, Frosch, dem Becker das eigene Gerät ins Haus liefern. Er, Frosch, sei überzeugt, dass dies im Interesse des August liege, der schließlich die Panne verschuldet habe. Becker geht auf den Vorschlag des Frosch ein. Am selben Abend schaut Becker sich ein Fußballspiel an. Er schläft dabei ein und bemerkt nicht sogleich, dass aus dem Fernsehgerät der Geruch eines schmorenden Kabels und eine leichte Rauchfahne dringen. Ehe Becker die Situation erfasst, fängt das Gerät an zu brennen und wird völlig zerstört. Der Zimmerbrand verursacht einen Schaden von 2.500 €

Becker verlangt von Frosch 300 € Schadensersatz; dies sei der Wert seines eigenen Gerätes. Dieses Gerät bleibt nach wie vor ebenso wie August selbst unauffindbar. Für die Wohnungseinrichtung will Becker 2.500 € Schadensersatz von Frosch haben.

bitte wenden!

Tags darauf stellt sich heraus, dass das zerstörte – von August zu Frosch gebrachte und dem Becker ausgehändigte – Fernsehgerät dem Emil Emmer gehörte und diesem gestohlen worden war. Wie August in den Besitz des Gerätes kam, ist unaufklärlich.

Emmer will den Wert, den das Gerät zur Zeit des Diebstahls hatte, nämlich 350 € von Frosch, von Becker oder auch von beiden. Frosch, so der zutreffende Vorwurf des Emmer, habe das Gerät fehlerhaft repariert, sonst wäre der Brand nicht entstanden. Frosch weist allerdings zu Recht darauf hin, dass der Apparat des Emmer, als er diesen unrepariert von August übergeben bekommen habe, nur noch 150 €wert gewesen sei.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat Emmer gegen Frosch Schadensersatzansprüche?
2. Stehen Emmer gegen Becker Schadensersatzansprüche zu?
3. Bestehen Schadensersatzansprüche des Becker gegen Frosch?

Klausurbearbeitungen können bis Montag, den 26. November 2007, 12.00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls (Gebäude B IX) abgegeben werden.

Lösungsskizze

Frage 1: Schadensersatzansprüche des Emmer gegen Frosch

A. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag

I. § 687 II S. 1 i.V.m. § 678 bzw. § 677 BGB

1. fremdes Geschäft

- a) Reparatur
 - auf Grund des Werkvertrags zwischen F und A liegt ein sog. „auch fremdes“ Geschäft vor
 - „auch fremdes“ Geschäft fällt nicht unter § 687 II
- b) Überlassen des Gerätes an B
 - Parallele zur Veräußerung einer fremden Sache; insofern ist ein fremdes Geschäft zu bejahen (a.A. noch vertretbar)

2. Nichtberechtigung

3. positive Kenntnis von der Fremdheit und der Nichtberechtigung

- F glaubte, zur Überlassung des Gerätes an B im Interesse des A berechtigt zu sein
- damit trotz evt. diesbezüglich vorliegenden Irrtums des F keine positive Kenntnis

II. § 280 I i.V.m. § 677 BGB

1. Schuldverhältnis

- es könnte das gesetzliche Schuldverhältnis der GoA vorliegen
- a) Geschäftsbesorgung für einen anderen
 - (1) Reparatur: auf Grund des Werkvertrags zwischen F und A liegt ein „auch fremdes“ Geschäft vor
 - (2) Überlassen: objektiv fremdes Geschäft
- b) Fremdgeschäftsführungswille (FGW)
 - (1) Reparatur
 - umstritten, ob FGW bei „auch fremden“ Geschäften vermutet werden kann
 - h.L.: der FGW ist hier durch Wertungen zu ermitteln
 - BGH: der FGW wird im Grundsatz vermutet

- gegen FGW spricht, dass F ausschließlich in Bezug auf seine vertragliche Verpflichtung gegenüber A tätig wird und nicht auch im Hinblick auf E (a.A. vertretbar)
- (2) Überlassen
 - F wollte im Interesse des A handeln → FGW liegt vor
 - der Irrtum über die Person des Geschäftsherrn ist unbeachtlich, § 686
- c) ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
 - im Verhältnis des F zu E liegt kein Auftrag oder sonstige Berechtigung vor
- d) berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag?
 - (1) str. ist, ob nur bei berechtigter GoA ein Anspruch aus §§ 280 I, 677 besteht
 - e.A.: - bei unberechtigter GoA hat der Geschäftsführer die Ausführung des Geschäfts gerade zu unterlassen
 - Maßstab für die Ausführung ist auch bei § 677 das Interesse bzw. der Wille des Geschäftsherrn → bei einer unberechtigter GoA ist der Geschäftsherr aber gegen jegliche Ausführung des Geschäfts
 - a.A.: - bei der unberechtigten GoA kann der Geschäftsführer nicht besser stehen, als bei der berechtigten GoA
 - dem Wortlaut des § 677 ist eine derartige Einschränkung nicht zu entnehmen
 - (2) Streitentscheidung kann dahinstehen, falls eine berechtigte GoA vorliegt
 - Reparatur: da Reparatur im Verhältnis zur Neuanschaffung zu teuer ist, liegt sie nicht im Interesse des E, daher unberechtigte GoA
 - Überlassen: weil gegen den E wegen der Verwechslung durch A keine Ansprüche des B bestanden, lag auch die Weggabe nicht im Interesse des E, daher unberechtigte GoA
 - (3) Streitentscheidung unter Abwägung der obigen Argumente erforderlich

2. Pflichtverletzung

- folgt man der zweiten Ansicht, die auch bei der unberechtigten GoA die Pflichten des § 677 als maßgebend ansieht, so stellt zumindest die fehlerhafte Reparatur eine Pflichtverletzung des F gegenüber E dar

3. Keine Exkulpation des F, § 280 I S. 2 BGB

4. Ergebnis

- mit der zweiten Ansicht ist ein Schadensersatzanspruch des E gegen F aus § 280 I i.V.m. § 677 in Höhe von 150 € zu bejahen
- abzustellen ist auf den Wert des Gerätes im unreparierten Zustand vor der Reparatur
- die Wertminderung zwischen Diebstahl und Reparatur ist nicht der fehlerhaften Reparatur zuzurechnen
- der Geschädigte soll ja nicht besser stehen, als ohne das schädigende Ereignis

III. § 678 BGB

1. Übernahme der Geschäftsführung

- die Übernahme der Geschäftsführung liegt in der Zusage der Reparatur

2. Widerspruch zum Willen des Geschäftsherrn

- da die Reparatur im Verhältnis zu einer Neuanschaffung zu teuer war, war sie dem E nicht objektiv nützlich, lag also nicht in seinem Interesse

3. Übernahmeverschulden

- gem. § 1006 I S. 1 durfte F den A für den Eigentümer des Fernsehers halten, handelte er also nicht fahrlässig, als er dem A die kostspielige Reparatur zusagte

B. Ansprüche aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)

I. §§ 990, 989 BGB

1. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung

a) Eigentümer / Besitzer

- E war Eigentümer des Apparates
- ein gutgläubiger Erwerb scheidet zumindest auf Grund § 935 I (abhanden gekommen) aus
- F war Besitzer, zunächst unmittelbarer und nach der Gebrauchsüberlassung an B mittelbarer Besitzer (§ 868)

b) kein Recht zum Besitz gegenüber E

- (1) kein Besitzrecht aus berechtigter GoA (siehe A II 1 d)
- (2) Besitzrecht aus Werkunternehmerpfandrecht (§ 647) des F?
 - mit ganz h.M. ist ein gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte im Rahmen des BGB abzulehnen (Arg.: Wortlaut des § 1257)
- (3) Besitzrecht aus Zurückbehaltungsrecht (ZBR) nach § 1000
 - umstritten ist, ob ein ZBR generell ein Recht zum Besitz geben kann
 - h.L.: - nein, da Recht zum Besitz eine Einwendung, ZBR aber Einrede gibt
 - Besitzrecht führt zur Klageabweisung, ZBR zur Verurteilung Zug um Zug
 - BGH: im Ausnahmefall kann sich aus ZBR ein Recht zum Besitz ergeben
- (4) Streit kann dahinstehen, wenn kein ZBR nach § 1000 gegeben ist, d.h. wenn keine Verwendungsersatzansprüche des F gem. § 994 I S. 1, § 996 bestehen
- (5) Reparatur als notwendige Verwendung i.S.d. § 994 I S. 1?
 - Fehlschlag der Reparatur nach h.M. für den Begriff der „Notwendigkeit“ unerheblich, da Betrachtung objektiv ex ante
 - bei objektiver Betrachtung ist aber die Reparatur angesichts des Kosten-Nutzen-Verhältnis unsinnig und kann so nicht von einer notwendigen Verwendung gesprochen werden
 - a.A. vertretbar, dann aber Problem, ob durch die Werklohnzahlung des A, auch das ZBR des F gegenüber E erloschen ist (§§ 421, 422)
- (6) nützliche Verwendungen i.S.d. § 996 ?
 - auch keine nützlichen Verwendungen i.S.d. § 996, da keine Wertsteigerung am Gerät erfolgt ist; dieses ist vielmehr zerstört

2. Bösgläubigkeit des F

- a) bei Erwerb des Besitzes, § 990 I S. 1
 - als A das Gerät dem F gab, musste dieser wegen § 1006 I S. 1 keine Zweifel an der Eigentümerstellung des A und damit an seinem (des F) Besitzrecht haben

- b) Überlassung an B als Besitzerwerb?
 - str. ist, ob die Umwandlung von Fremd- in Eigenbesitz einen Besitzerwerb i.S.d. § 990 I S. 1 darstellt
 - da in der Überlassung des Gerätes an B aber keine Begründung von Eigenbesitz liegt, kann dieser Streit dahinstehen
 - F war auch nach der Weggabe an B Fremdbesitzer, nunmehr eben mittelbarer

- c) auch nicht nach Erwerb des Besitzes, § 990 I S. 2

II. § 992 i.V.m. § 823 BGB

- F hat den Besitz nicht durch eine Straftat oder durch verbotene Eigenmacht erlangt

III. §§ 991 II, 989 BGB

1. Vindikationslage und Gutgläubigkeit des F

2. Besitzmittlungsverhältnis

- Werkunternehmer F ist für den Besteller A Besitzmittler

3. Ersatzpflicht des Besitzmittlers gegenüber dem Oberbesitzer

- auf Grund der fehlerhaften Reparatur bestünde ein Anspruch des A gegen F auf Schadensersatz aus §§ 633, 634 Nr. 4, 280 I, III, 283
- zu ersetzen wäre der Zeitwert des Geräts - d.h. 150 €- gewesen (vgl. A II 4.)

4. Rechtsfolge

- E hat gegen F gem. §§ 991 II, 989 einen Anspruch auf Ersatz von 150 €

C. Anspruch aus § 823 I BGB

I. Anwendbarkeit des § 823 I BGB

1. Problemstellung

- da ein EBV zwischen E und F vorliegt und § 992 verneint wurde, könnte § 823 durch die Regelung des § 993 I 2. HS gesperrt sein

2. Eine Auffassung

- die §§ 987 ff. sind abschließende Sonderbestimmung, die die Anwendung des Deliktsrecht (außer bei § 992 und § 826) grds. gem. § 993 I 2.HS ausschließen
- eine Ausnahme ist nur beim sog. Fremdbesitzerexzess anzuerkennen: hält sich der nichtrechtmäßige Fremdbesitzer nicht in den Grenzen seiner vermeintlichen Befugnisse, so soll er nicht besser stehen als der rechtmäßige Besitzer, der so handelt
- bei der fehlerhaften Reparatur hat sich F nicht in den Grenzen des von ihm gegenüber dem vermeintlichen Eigentümer A angenommenen Werkvertrag gehalten
- bzgl. der Überlassung an B kann mit entsprechender Argumentation ein Exzess sowohl bejaht, als auch verneint werden

3. Andere Auffassung

- die Ausnahme des Fremdbesitzerexzesses kann nicht angenommen werden, wenn der Fremdbesitzer die Sache nicht vom Eigentümer, sondern von einem Dritten erhalten hat
- dieser Fall ist explizit von § 991 II geregelt, so dass es keiner Ausnahme zu §993 I 2. HS bedarf
- außerdem gibt es Unterschiede zwischen der Haftung aus § 991 II und § 823 (z.B. in Bezug auf § 278 bzw. § 831 oder dem Haftungsmaßstab), die mit der anderen Ansicht nivelliert werden würden

falls man mit Ansicht (1) die Ausnahme des Fremdbesitzerexzess bejaht, ist weiter zu prüfen:

II. Eigentumsverletzung

III. Haftungsbegründende Kausalität

- 1. bei der fehlerhaften Reparatur gegeben**
- 2. Weggabe des Gerätes: hat das Abbrennen zumindest mitverursacht**

IV. Rechtswidrigkeit

- rechtswidrig, da weder die Reparatur noch die Weggabe des Fernsehapparates eine berechnigte GoA darstellen (vgl. A II 1 d)

V. Verschulden

1. Bei der Reparatur

2. Bei dem Überlassen des Apparates

- F stellte sich die Voraussetzungen einer berechtigten GoA für A vor
- F handelte damit nur dann fahrlässig, wenn er seinen Irrtum hätte vermeiden können
- maßgebend ist also, ob F sich ohne Fahrlässigkeit für berechnigt halten durfte, dem B den Apparat zu überlassen

- Tatsachenirrtum über das Eigentum war unvermeidbar (Wertung des § 1006 I S. 1)
- ob F auf Grund dieser vermeintlichen Sachlage von einer berechtigten GoA ausgehen durfte, oder aber ein (vermeidbarer) Rechtsirrtum vorlag ist problematisch
- dies hängt davon ab, ob man einen Nutzungsentschädigungsanspruch des B gegen A wegen fahrlässiger Sachentziehung (hypothetisch) bejaht → dann wäre die Weggabe im Interesse des A gewesen, um weitere Ansprüche des B gegen ihn zu vermeiden
- mit entsprechender Argumentation kann Verschulden bejaht oder verneint werden

VI. Haftungsausfüllende Kausalität und Ergebnis

- Eigentumsverletzung, d.h. fehlerhafte Reparatur führte zum Untergang des Apparates
- E kann von F Schadensersatz für den Fernseher i.H.v. 150 € gem. § 823 I verlangen (*insofern man die Regeln des Fremdbesitzerexzesses hier für anwendbar hält*)

Frage 2: Schadensersatzansprüche des Emmer gegen Becker

A. Anspruch aus §§ 989, 990 BGB

II. Vindikationslage

III. Bösgläubigkeit

- B durfte von einer im Verhältnis zum vermeintlichen Eigentümer A berechtigten Besitzüberlassung durch den F ausgehen, da er die gleiche Sachverhaltsvorstellung wie der F hatte, also auch von einer berechtigten GoA ausging (vgl. Frage 1 C V 2.)
- a.A. noch vertretbar, dann scheidet ein Anspruch aber am Verschulden des B

B. Anspruch aus §§ 991 II, 989 BGB

- kein Anspruch, da keine Ersatzpflicht des B gegenüber seinem Oberbesitzer F
- Einschalten des Apparates bzw. Einschlafen begründet keinen Fahrlässigkeitsvorwurf
- B musste nicht mit einem derartigen Defekt des Gerätes rechnen

C. Anspruch aus § 823 I BGB

- § 823 I ist wegen der Sperrwirkung des § 993 I 2. HS nicht anwendbar
- Ausnahme des Fremdbesitzerexzesses liegt nicht vor, da B den Apparat vertragsgemäß genutzt hat (siehe Frage 2 B)

Frage 3: Schadensersatzansprüche des Becker gegen Frosch

A. Schadensersatz für den Fernsehapparat

I. Anspruch aus §§ 631, 280 I, III, 283 BGB

1. Schuldverhältnis

- Werkvertrag zwischen B und F

2. Pflichtverletzung gem. § 275

- Werkvertrag beinhaltet als Nebenleistungspflicht die Pflicht zur Rückgabe des Werkobjekts des Bestellers
- diese Rückgabepflicht ist dem F nachträglich unmöglich geworden

3. Keine Exkulpation des F, § 280 I S. 2

- zur Exkulpation wurde seitens des F nichts vorgetragen
- im Übrigen hätte F die Fernseher entsprechend kennzeichnen müssen

4. Rechtsfolge

- Schadensersatz statt der ganzen Leistung: B kann von F den Wert des Apparates in unrepariertem Zustand, d.h. 300 € verlangen

II. Anspruch aus § 823 I BGB

- Anspruch des B auf Zahlung von 300 € gegen F ergibt sich daneben auch aus § 823 I

B. Schadensersatz für die Wohnungseinrichtung

I. Anspruch aus § 631 oder § 598 i.V.m. §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis

- entweder man sieht die Übergabe des Ersatzgerätes als Nebenpflicht aus dem Werkvertrag zwischen F und B (interessengerecht) an oder man ist der Ansicht, dass zwischen B und F ein unabhängiger Leihvertrag über das Gerät des E geschlossen wurde

2. Pflichtverletzung gem. § 241 II

- F hat die vertragliche Nebenpflicht, nämlich die Schutzpflicht (§ 241 II) für sonstige Rechtsgüter seines Gläubigers B durch das Inverkehrbringen des fehlerhaft reparierten Geräts verletzt

3. Keine Exkulpation des F, § 280 I S. 2

- könnte F bzgl. seiner Exkulpation etwas vortragen?
- bei Annahme einer werkvertraglichen Nebenpflicht: nein
- bei Annahme eines Leihvertrages ist problematisch, ob §§ 600, 599 auch zu einer Haftungsbeschränkung in Bezug auf Mangelfolgeschäden führen
- F ist ja bzgl. der fehlerhaften Reparatur nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen
- § 600 findet hier keine Anwendung, da dieser nur für Mangelschäden gilt
- str. ist die Anwendbarkeit des Haftungsmaßstabs des § 599 auf Mangelfolgeschäden
 - e.A.: der Maßstab des § 599 ist generell auf Mangelfolgeschäden anwendbar
 - BGH:
 - nur bei engem Bezug des Mangelfolgeschadens zur Leistungspflicht gilt der Haftungsmaßstab des § 599
 - gerechter Interessenausgleich zwischen Unentgeltlichkeit und dem Schutz der sonstigen Rechtsgüter des begünstigten Entleihers
 - hiernach gilt im vorliegenden Fall der Haftungsmaßstab des § 599
 - MM.: § 599 ist generell nicht auf Mangelfolgeschäden anwendbar

4. Mitverschulden

- Anschalten des Fernsehapparates respektive Einschlafen des B begründen keinen Fahrlässigkeitsvorwurf (vgl. Frage 2 B)

5. Ergebnis

- a) Werkvertrag: B hat gegen F einen Ersatzanspruch i.H.v. 2.500 €aus §§ 280 I, 241 II
- b) Leihvertrag: nur wenn man der MM folgt, ist ein Anspruch des B gegen F auf Ersatz von 2.500 €gem. §§ 280 I, 241 II zu bejahen

II. Anspruch aus § 823 I BGB

1. bei Lösung über Werkvertrag

- ein Anspruch des B gegen F auf Zahlung von 2.500 €ergibt sich außerdem auf Grund Eigentumsverletzung aus § 823 I

2. bei Lösung über Leihvertrag

- a) einzig problematisch ist dann die Anwendbarkeit des § 599 auf das Deliktsrecht
 - beim Leihvertrag ist umstritten, ob der Haftungsmaßstab des § 599 auch i.R.d. unerlaubten Handlung anzuwenden ist
 - BGH: - falls § 599 bei der vertragsrechtlichen Haftung Anwendung findet, so gilt er auch i.R.d. unerlaubten Handlung
 - Begünstigung des § 599 würde ansonsten durch die oft zugleich auch eingreifende Deliktshaftung leer laufen
 - MM.: - da § 599 schon im Vertragsrecht nicht gilt, findet er auch im Rahmen der Deliktshaftung keine Anwendung

b) Ergebnis

- nur wenn man der MM folgt, ist ein Anspruch des B gegen F auf Ersatz von 2.500 €aus § 823 I zu bejahen

Notenverteilung

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
-	-	4	10	6	3	5	4	5	4	3	2	2	1	1	-	-	-	-

Anzahl der Bearbeitungen: 50

Durchfallquote: 28%

Durchschnitt: 6,28